WS150

Bearbeitungsdatum: 20.09.2021 Version: 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:	WS150

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:	Schmierstoff
Industrielle Verwendungen:	Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Händler:	EB.S. Erodierbedarf GmbH Gutenbergstraße 28 58300 Wetter Deutschland
Telefon:	+49 (0)23 35 97 10 300
Telefax:	+49 (0)23 33 97 10 319
E-Mail:	info@ebs-gmbh.com
Webseite:	www.ebs-gmbh.com www.eb-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Zentrale Freiburg:	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	H319: Gefahrenklasse: schwere Augenschädigung/ Augenreizung, Kategorie 2, Gefahrenklasse und -kategorie Eye Irrit. 2

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort:	Achtung
Piktogramme:	 GHS07
Gefahrenhinweise:	H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:	P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Ergänzende Gefahrenmerkmale:	EUH208: Enthält Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkyl-derivate, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Hinweis:	Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung des Gemischs: Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Identifikator	Stoffname	Menge	Einstufung gem. GHS
CAS-Nr.: 68988-45-4 EG-Nr.: 273-527-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119964477-23-xxxx	Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(2-ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl)ester, Zinksalze	1 – < 2,5 %	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411
EG-Nr.: 939-603-7 REACH Reg.-Nr. 01-2119978241-36-xxxx	Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkyl-derivate, Calciumsalze	< 1 %	Skin Sens. 1B / H317

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkylderivate, Calciumsalze	Skin Sens. 1B; H317: C ≥ 10 %	-	-	-

Hinweis: Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation:	Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.
Nach Kontakt mit der Haut:	Mit viel Wasser und Seife waschen.
Nach Berührung mit den Augen:	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Nach Aufnahme durch Verschlucken:	Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweis:	Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis:	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)
Ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:	Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zusätzliche Hinweise:	Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen sowie in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte:	Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Hinweis:	Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können:	Abdecken der Kanalisationen.
Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann:	Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder.
Geeignete Rückhaltetechniken:	Einsatz adsorbierender Materialien.
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:	In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte:	siehe Abschnitt 5
Persönliche Schutzausrüstung:	siehe Abschnitt 8
Unverträgliche Materialien:	siehe Abschnitt 10
Angaben zur Entsorgung:	siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:	Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:	Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse (LGK):	TRGS 510, LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Allgemeiner Überblick:	siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte: Arbeitnehmer (Industrie)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel Expositionsweg	Expositions-dauer
68988-45-4	Phosphorodithionsäure, gemischte O,OBis(2-ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl)ester, Zinksalze	DNEL	6,8 mg/m³	Mensch, inhalativ	chronisch-systemische Wirkungen
68988-45-4	Phosphorodithionsäure, gemischte O,OBis(2-ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl)ester, Zinksalze	DNEL	9,6 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	chronisch-systemische Wirkungen
	Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkylderivate, Calciumsalze	DNEL	35,26 mg/m³	Mensch, inhalativ	chronisch-systemische Wirkungen
	Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkylderivate, Calciumsalze	DNEL	25 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	chronisch-systemische Wirkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Art des Materials: Nitril, Materialstärke: > 1 mm, Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: > 60 Minuten (Permeationslevel: 3), Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen: Stoff, Leder, Sonstige Schutzmaßnahmen: Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Sonstige Schutzmaßnahmen:	Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Aggregatzustand: flüssig
Geruch: charakteristisch
Farbe: dunkelgrün

Parameter	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	250 °C des Basisöles
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	0,91 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
Tropfpunkt/Tropfbereich	≥ 240 °C

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	
Bezüglich Unverträglichkeiten:	siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“ und „Unverträgliche Materialien“
10.2. Chemische Stabilität	
Hinweis:	Siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	
Hinweis:	Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	
Hinweis:	Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.
10.5. Unverträgliche Materialien	
Zu vermeidende Stoffe:	Oxidationsmittel
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	
Hinweis:	Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Hinweis:	Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.
Einstufungsverfahren:	Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP):	Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
Akute Toxizität:	Ist nicht als akut toxisch einzustufen.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung:	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen. Enthält Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkyl-derivate, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Keimzellmutagenität:	Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität:	Ist nicht als karzinogen einzustufen.
Reproduktionstoxizität:	Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.
Aspirationsgefahr:	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinweis:	Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Hinweis:	Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
Anmerkungen:	Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Hinweis: unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Hinweis: nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

Hinweis: keine

14.4. Verpackungsgruppe

Hinweis: nicht zugeordnet

14.5. Umweltgefahren

Hinweis: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Hinweis: Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften: Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR). Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Nr.
Beruplex LI-EP 2	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	3
Benzolsulfonsäure, Di-C10-14-alkylderivate, Calciumsalze	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	75

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste:	Kein Bestandteil ist gelistet.
Seveso Richtlinie:	2012/18/EU (Seveso III): Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien nicht zugeordnet.
Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS):	Kein Bestandteil ist gelistet.
Nationale Vorschriften (Deutschland):	
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK 1: schwach wassergefährdend
Lagerklasse (LGK):	LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten)
Toxic Substance Control Act (TSCA)	alle Bestandteile sind gelistet
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	
Hinweis:	Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Aquatic Chronic: Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität). ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität). CAS: Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number). CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). EG-Nr.: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

Abkürzungen und Akronyme:	EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe). ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Eye Dam.: Schwer augenschädigend. Eye Irrit.: Augenreizend. GHS: „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" „Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben. IATA: International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung). IATA/DGR: Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). ICAO: International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation). IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen). Index-Nr.: Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code. LGK: Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. NLP: No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). PBT: Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch. REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Skin Corr.: Hautätzend. Skin Irrit.: Hautreizend. Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut. SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). TRGS: Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland). vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenquellen:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
Einstufungsverfahren:	Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).
Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben):	H315: Verursacht Hautreizungen. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Haftungsausschluss:	Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.